



Geschäftsordnung

BDKJ Diözese Münster e.V.

Stand: 2024

Inhalt

I. Allgemeines	2
II. Diözesanversammlung	2
III. Wahlen.....	5
a. Allgemeines zu Wahlen.....	5
b. Wahlen in den Diözesanvorstand.....	6
c. Gremien	8
IV. Diözesanleitungsrat	8
V. Sachausschüsse	9
VI. Weitere Gremien	10
VII. Weitere Bestimmungen	11

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien, sofern nicht anders geregelt, des BDKJ in der Diözese Münster. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gremien der regionalen Zusammenschlüsse.
- (2) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Diözesanversammlung dies mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

II. Diözesanversammlung

§ 2 Termin, Einberufung

- (1) Der Termin der ordentlichen Diözesanversammlung wird vom Diözesanleitungsrat bis 1 ½ Jahre vorher beschlossen.
- (2) Der Diözesanvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Diözesanversammlung unter Wahrung der Einladungsfrist einberufen.
- (3) Die Diözesanversammlung muss spätestens zwölf Wochen nach Eingang eines Antrages auf Einberufung nach § 20 (8) Diözesansatzung beim Diözesanvorstand stattfinden.

§ 3 Vorbereitung der Diözesanversammlung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung der ordentlichen Diözesanversammlung wird durch den Diözesanleitungsrat beschlossen.
- (2) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
- (3) Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn beim Diözesanvorstand einzureichen.
- (4) Die Sachausschüsse der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu. Sollte die Finanzausschuss die externe Prüfung des Haushaltes noch nicht vorliegen, wird in Abstimmung mit dem Diözesanvorstand eine verspätete Zusendung vereinbart.

§ 4 Einladung

- (1) Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Arbeitsergebnisse der Sachausschüsse und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes, zu versenden.

§ 5 Benennung der Delegierten

- (1) Die Delegierten der Jugendverbände, sowie der Regionen sind dem Diözesanvorstand durch die jeweiligen Verbände zu benennen.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

§ 6 Leitung

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Er bestimmt eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung, die auch außerhalb des Diözesanvorstandes liegen kann.

§ 7 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - b. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- (2) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind der Diözesanversammlung vorzulegen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung befürwortet.
- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- (4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Dieses ist möglich, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufhebung befürwortet.

§ 9 Beratungsordnung

- (1) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
 - a. Antragsteller*in und Berichterstatter*in erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort. Die Versammlungsleitung kann ihnen jederzeit das Wort erteilen.
 - b. Die Versammlungsleitung kann den Mitgliedern des Diözesanvorstandes außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort erteilen.
- (2) Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden.
- (3) Die Versammlungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - c. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - d. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - e. Antrag auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes auf ein anderes Gremium
 - f. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - g. Antrag auf Vertagung der Sitzung

- h. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - i. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - j. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 - k. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
 - l. Antrag auf geheime Abstimmung,
 - m. Antrag auf Nichtbefassung und
 - n. Hinweis zur Geschäftsordnung.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 11 Persönliche Erklärung

- (1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung besteht die Möglichkeit einer persönlichen Erklärung. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort zu einer persönlichen Erklärung, die von der*dem Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Versammlungsleitung zuvor schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die eigene Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist. Gleiches gilt für eine hybride Form.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis, auf Geschäftsordnungsantrag §11 (2) Nr. 1, durch die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Versammlungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
- (5) Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den stimmberechtigten Jugendverbänden, den Regionen und den Sachausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

- (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen durchgeführt.
- (3) Liegen zum gleichen Sachverhalt mehrere Anträge zur Abstimmung vor, ist über den am weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, welches der am weitesten gehende Antrag ist.
- (4) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung per Wortmeldung verlangt werden und muss ohne Abstimmung durch die Versammlungsleitung durchgeführt werden.
- (5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen, der Männer sowie auch der Diversen für diesen Antrag gestimmt haben. Ist ein Geschlecht (m, w, d) nicht stimmberechtigt vertreten, so wird diese aus der Wertung genommen.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es.

§ 14 Änderung der Diözesanordnung, Auflösung des Diözesanverbandes

- (1) Änderungen der Diözesanordnung und die Auflösung des Diözesanverbandes können nur beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt ist und der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung zugeht.

§ 15 Protokoll

- (1) Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Auf Antrag kann ein Verlaufsprotokoll für einzelne Tagesordnungspunkte beantragt werden. Dies kann jederzeit erfolgen und gilt immer ab dem jeweiligen Beschlusszeitpunkt.
- (3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls beim Diözesanvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (4) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über die Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanleitungsrat entscheidet.

III. Wahlen

a. Allgemeines zu Wahlen

§ 16 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Abschnitt III Wahlen dieser Geschäftsordnung wird durch den Wahlausschuss vorgenommen.

§ 17 Durchführung der Wahl

- (1) Die Diözesanversammlung wählt auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Wahlleitung. Die Wahlleitung darf kein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung sein.
- (2) Die Wahlleitung übernimmt für den Zeitraum der Wahlen die Versammlungsleitung. Sie kann für die Durchführung der Wahlen Wahlhelfer*innen bestimmen.
- (3) Vor Beginn der Wahlen gibt der Wahlausschuss einen Tätigkeitsbericht ab.
- (4) Die Wahlen beginnen mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Vorschlagsliste.
- (5) Die Diözesanversammlung hat das Recht zur Personalbefragung und zur Personaldebatte.

§ 18 Wahlhandlung

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (2) Auf Antrag kann offen und/oder en bloc gewählt werden, wenn sich keine Gegenstimme erhebt

§ 19 Personalbefragung/-debatte

- (1) Die Personalbefragung und Personaldebatte kann auf Antrag gestellt werden, sofern es nicht explizit in der GO zur jeweiligen Wahl aufgeführt ist.
- (2) In der Personalbefragung haben die Mitglieder der Diözesanversammlung das Recht, Fragen an die Kandidierenden zu stellen. Eine Wortmeldung zur Frage oder Antwort ist nicht zulässig. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Wahlleitung.
- (3) Nach der Personalbefragung kann eine Personaldebatte stattfinden. Die Personaldebatte ist vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidierenden. An der Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung sowie die Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlleitung teil. Die Wahlleitung hat eine moderierende Sonderstellung und darf sich nicht zum Geschehen äußern. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidierenden zu begrenzen. Eine zeitliche Beschränkung oder Unterbrechung der Personaldebatte ist unzulässig. Auf Antrag können die Personaldebatten über mehrere Kandidierenden zusammengefasst werden.

b. Wahlen in den Diözesanvorstand

§ 20 Vorbereitung der Wahlen in den Diözesanvorstand

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Beginn der Diözesanversammlung in geeigneter Weise aus.
- (2) Primär sind die Jugendverbände und Gliederungen des BDKJ aufgerufen nach geeigneten Personen für die Ämter im BDKJ-Diözesanvorstand zu suchen. Der BDKJ-Wahlausschuss unterstützt die Jugendverbände und BDKJ-Gliederungen bei dieser Suche.
- (3) Der Wahlausschuss kann auch von sich aus nach geeigneten Kandidat*innen suchen.
- (4) Der Wahlausschuss informiert interessierte Personen über die Anforderungen und Rahmenbedingungen des Amtes.
- (5) Die Diözesanleitung der Jugendverbände, die Regionalverbände, der Diözesanvorstand, der Wahlausschuss sowie die Mitglieder der Diözesanversammlung können Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen. Die Wahlvorschläge zum Diözesanvorstand sind mit der schriftlichen Zustimmung der*des Vorgeschlagenen zu versehen.

- (6) Der Wahlausschuss befragt die vorgeschlagenen Personen zu ihrer Bereitschaft zur Kandidatur, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes. Er prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und nimmt die Kandidierenden in die Vorschlagsliste auf.
- (7) Rechtzeitig vor der Wahl für das Amt der vom Bistum angestellten Geistlichen Leiter*innen bittet der Wahlausschuss den Bischof von Münster um die Zustimmung zur Kandidatur der vorgeschlagener Personen.
- (8) Für die Wahl der vom Bistum angestellten Geistlichen Leiter*innen ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat notwendig. Die notwendigen Gespräche werden vom Wahlausschuss mit dem Diözesanvorstand abgestimmt.
- (9) Spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung leitet der Wahlausschuss den Mitgliedern der Diözesanversammlung die Vorschlagsliste mit den bis dahin vorliegenden Vorstellungsschreiben der Kandidierenden zu.
- (10) Der Wahlausschuss legt die Regeln für die Kandidat*innenvorstellung und -befragung fest und informiert die Kandidierenden über das Wahlverfahren.

§ 21 Wählbarkeitsvoraussetzungen

- (1) Zum Diözesanvorstand ist wählbar, wer
 - a. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b. in der Ausübung ihrer*seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte in der Katholischen Kirche nicht behindert ist,
 - c. zur Wahl vorgeschlagen wird und
 - d. sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit erklärt.
- (2) Zur Geistlichen Leitung ist wählbar, wer
 - a. Die Voraussetzungen aus §19 (1) erfüllt
 - b. Eine abgeschlossene pastorale Ausbildung hat oder
 - c. Einem katholischen theologischem Studium nachgeht oder hat.
- (3) Die vom Bistum Münster angestellten Vorstandsmitglieder sind nur wählbar, wenn sie für die Kandidatur die Zustimmung des Bischofs von Münster erhalten haben.
- (4) Zu den Voraussetzung zählt nicht die Äußerung des expliziten Geschlechts, sondern lediglich die Kandidatur zu einer Stelle.

§ 22 Durchführung der Wahlen zum Diözesanvorstand

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes erfolgt für alle Ämter in getrennten Wahlgängen.
- (2) Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten
 - a. Personalbefragung nach §21 (1)
 - b. Personaldebatte nach §21 (2)
 - c. Durchführung der Wahl in geheimer Abstimmung
- (3) Für die notwendige Mehrheit für die Wahl sind die Bestimmungen des § 25 der Diözesanordnung maßgeblich. Stimmzettel, bei denen der Wähler*inwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.

- (4) Vereinigt im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl auf sich, findet ein zweiter und ggf. dritter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden statt, die noch einmal kandidieren möchten und im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im dritten Wahlgang steht nur noch die*der Kandidat*in zur Wahl, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung findet im zweiten bzw. im dritten Wahlgang eine erneute Personalbefragung und Personaldebatte statt.
- (6) Die Diözesanversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Wiederholung eines Wahlganges beschließen.
- (7) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Sie ermittelt die Annahme der Wahl durch die gewählten Personen.
- (8) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab, so kann die Wahl auf Beschluss der Diözesanversammlung wiederholt werden.

c. Gremien

§ 23 Wahlen in den Diözesanleitungsrat

- (1) Der Diözesanleitungsrat wird von der Diözesanversammlung gebildet auf Grundlage des §20 Abs. 2 der Diözesansatzung. Er arbeitet im Auftrag der Diözesanversammlung, die die Mitglieder des Diözesanleitungsrates bis zur nächsten ordentlichen Diözesanversammlung im Folgejahr wählt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich. Anstelle der gewählten Vertretung kann auch die gewählte Stellvertretung an der Sitzung teilnehmen.

§ 24 Wahlen in die Sachausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Sachausschüsse - in der Regel fünf Mitglieder - werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmenzahl, die die kandidierenden Personen jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die nicht gewählten kandidierenden Personen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl bis zur nächsten Wahl von Mitgliedern Ersatzmitglieder.
- (3) Passives Wahlrecht für die Sachausschüsse haben alle Personen, die von einem Jugendverband, einer Region zur Wahl vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge der DJK-Sportjugend, der Schönstatt Mädchen junge Frauen bedürfen der Unterstützung eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung.

IV. Diözesanleitungsrat

§ 25 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für die Geschäftsordnung des Diözesanleitungsrates gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 26 Termin, Einladung, Tagesordnung

- (1) Der Termin des Diözesanleitungsrates wird von ihm selbst beschlossen.

- (2) Zum Diözesanleitungsrat wird zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung wird durch den Diözesanvorstand beschlossen mit mindestens dem Tagesordnungspunkt Anträge.
- (4) Anträge werden zum Zeitpunkt des Einreichens aufgenommen, aber bis spätestens zum Start der Sitzung.

§ 27 Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Diözesanleitungsrates sind nicht öffentlich.

§ 28 Protokolle

- (1) Die Protokolle des Diözesanleitungsrates werden den Mitglieder des Diözesanleitungsrates zugesandt.

V. Sachausschüsse

§ 29 Bildung der Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie berichten der Diözesanversammlung und dem Diözesanleitungsrat. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.
- (2) Die fünf Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das auf der Liste nachfolgende Ersatzmitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken nicht möglich ist, kann der Diözesanleitungsrat Mitglieder nachwählen.

§ 30 Arbeitsweise der Sachausschüsse

- (1) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Sachausschüsse ein.
- (2) Die Sachausschüsse regeln ihre Arbeit in eigener Verantwortung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Ein Sachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Abgabe von Vorlagen der Sachausschüsse ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beifügung eines Minderheitenvotums ist zulässig.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Sachausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.

§ 31 Auflösung der Sachausschüsse

- (1) Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung seine Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 32 Wahlausschuss

- (1) Für den Wahlausschuss gelten §29, 30 der Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme, dass der Wahlausschuss ein ständiger Sachausschuss ist.
- (2) Wird eine Wahl zum Diözesanvorstand notwendig, ohne das ein Wahlausschuss besteht, so werden die Mitglieder des Wahlausschusses vom Diözesanleitungsrat gewählt.
- (3) Der Wahlausschuss wird bis zur Beendigung seiner Aufgabe, längstens jedoch für zwei Jahre, gewählt.
- (4) Sollte ein Mitglied des Wahlausschusses für eines der zu besetzenden Ämter kandidieren, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

§ 33 Finanzausschuss

- (1) Für den Finanzausschuss gelten §29, 30 der Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme, dass der Finanzausschuss ein ständiger Sachausschuss ist.
- (2) Zur Beratung der Organe des Diözesanverbandes in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten wählt die Diözesanversammlung einen Finanzausschuss.
- (3) Zu den Aufgaben des Finanzausschusses gehören
 - a. die Beratung des Diözesanvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplans,
 - b. die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplans,
 - c. die Prüfung der Rechnungslegung und
 - d. die Abgabe einer Empfehlung an die Diözesanversammlung zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung.

§ 34 Satzungsausschuss

- (1) Für den Satzungsausschuss gelten §29, 30 der Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme, dass der Satzungsausschuss ein ständiger Sachausschuss ist.
- (2) Zur Beratung der Organe des Diözesanverbandes in Satzungs-, Ordnungs- und Struktur relevanten Angelegenheiten wählt die Diözesanversammlung einen Satzungsausschuss.
- (3) Zu den Aufgaben des Satzungsausschuss gehören
- (4) die Beratung des Diözesanvorstandes, der Gremien und Gliederungen bei Satzungs-, Ordnungs- und Struktur relevanten Fragestellungen.
- (5) die Vorbereitung und Unterstützung von Änderungen der Diözesansatzung und Geschäftsordnung.

VI. Weitere Gremien

§ 35 Diözesankonferenzen

- (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (2) Soweit sich die Diözesankonferenz der Jugendverbände keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Diözesanleitungsrat entsprechend.

§ 36 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

VII. Weitere Bestimmungen

§ 37 Anstellung des Diözesanvorstandes

- (1) Der Diözesanverband schließt mit den von der Diözesanversammlung gewählten, hauptamtlichen Mitgliedern des Diözesanvorstandes - mit Ausnahme der beim Bistum Münster angestellten Vorstandsmitglieder - Dienstverträge ab.
- (2) Die Einzelheiten des Dienstverhältnisses werden in einem Muster-Dienstvertrag vom Diözesanvorstand im Einvernehmen mit dem Diözesanleitungsrat geregelt.
- (3) Die Dienstzeit entspricht in der Regel die Amtszeit. Änderungen in der Amtszeit sind entsprechend im Dienstvertrag zu übernehmen. Abweichungen werden dem DLR berichtet.

§ 38 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 10. März 2024 von der Diözesanversammlung verabschiedet. Die letzte Änderung erfolgte im Rahmen der BDKJ Diözesanversammlung 10.03.2024.
- (2) Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 21./22. März 2003, die zuletzt am 11. März 2022 geändert wurde.

§ 39 Schlussbestimmungen

Redaktionelle Änderungen können abweichend von §32 der Diözesansatzung durch den Diözesanvorstand vorgenommen werden. Darüber wird im Diözesanleitungsrat benachrichtigt.